

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen im Bereich der Fußgängerzonen Bahnhofstraße und
Eschstraße der Stadt Bünde
- Sondernutzungssatzung -
vom 04. Januar 2013**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 685), hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 25.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Fußgängerzone Eschstraße und Bahnhofstraße in Bünde, einschließlich der Straßen Auf m Tie, Wehmstraße, Hangbaumstraße, Elysiumstraße und Museumsplatz (siehe Anlage 1). Der Geltungsbereich erstreckt sich auf den als Fußgängerzone gewidmeten Straßenkörper, den Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Gemeingebrauch, Anliegergebrauch**

(1) Für den Gebrauch der im sachlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen,
- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums oder religiösen Zwecken dienen,
- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung,
- das Abstellen von Abfallbehältern am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z.B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) entweder eine Werbeanlage oder eine Verkaufseinrichtung oder eine Warenauslage, die an der Stätte der Leistung nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragt,
- b) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen oder gemeinnützigen Zwecken.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern.

§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie ggf. andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer bereits erteilten Sondernutzung.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang – mittels maßstabsgerechter Eintragung in einen Lageplan - und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Bünde zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

(2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

(4) Der Antragsteller hat der Gemeinde auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 7 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Die Belange der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sind zu berücksichtigen. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.

(2) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 8 Gebühren

(1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs (Anlage 2) erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Gebühren werden nicht erhoben für

- a) Sondernutzungen durch staatliche Stellen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben,
- b) Sondernutzungen, die der politischen Information dienen, und innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten vor einem Wahltermin stattfinden.

(3) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht aus.

(4) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(5) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) der Antragssteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

(3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 11 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

(1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichem Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumpflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.

(2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Märkte

Für den öffentlichen Marktverkehr (Jahr-, Wochen- oder ähnliche Märkte) gelten die dafür gesondert erlassenen Vorschriften.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt (§ 4),
 - den erteilten Auflagen nicht oder nicht vollständig nachkommt (§ 7),
 - auf Verlangen der Stadt die Anlagen nicht oder nicht fristgerecht entfernt (§ 7) oder
 - den benutzten Straßenteil nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand (§ 7) versetzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 1.000,- EUR geahndet werden.

§ 14
Schlussbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer unbilligen Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Stadt Bünde vom 19.09.2007 außer Kraft.

Koch
Bürgermeister

Hoppe
Schriftführerin

Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung der Stadt Bünde vom 04. Januar 2013

Gebührentarif

1. Für folgende Nutzungsarten fallen Gebühren gemäß den folgenden Regelungen an:

- a) **Lagern, Abstellen, Aufstellen, Absperren:** **1,50 Euro** je qm/Monat
- Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen
- Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden
- Container
- b) **Warenauslagen** **4,50 EUR** je qm/Monat
Warenauslagen an der Stätte der Leistung, soweit sie nicht erlaubnisfrei nach dieser Satzung sind
- c) **Restauration, Bewirtung** **4,50 Euro** je qm/Monat
Aufstellen von z.B. Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen zu gewerblichen Zwecken
- d) **Werbeanlagen** **3,00 Euro** je Stck./Monat
(z.B. Schilder, Figuren, Tafeln) an der Stätte der Leistung, soweit sie nicht nach § 3 (1a) erlaubnisfrei sind
- e) **Spielgeräte zu gewerblichen Zwecken** **4,50 EUR** je Stck./Monat

2. **zu 1 a)**

Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

3. **zu 1 b) bis 1 e)**

Diese Gebühren werden in Monatszeiträumen erhoben.

4. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.

5. Die Mindestgebühr für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis beträgt 15,- Euro.